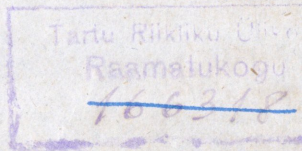


Statut

der

Actien-Compagnie zu einer Papier- Fabrik in Riga.



A. 103

84242

2 3 4 5 6 7 8

Der Druck wird gestattet. Riga, den 19. October 1859.

Censor Dr. J. G. Krohl.

Actien-Compagnie zu einer Papier-

Fabrik in Riga.

Est.A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24578

Auf dem Original befindet sich die Aufschrift:

**„Seine Majestät der Kaiser hat Allerhöchst geruht
dieses Statut zu revidiren und zu bestätigen zu St.
Petersburg, den 12. December 1858.“**

Contrasignirt: Der Dirigirende der Angelegenheiten des Minister-Comité's,
Staats-Secretair **Ssukowkin.**

Statut

der

Actien-Compagnie zu einer Papier-Fabrik in Riga.

Zweck der Compagnie und Capital derselben.

§ 1.

Zur Errichtung und Betreibung einer **Papier-Fabrik** auf dem von unten benannten Personen durch Kauf acquirirten, nahe bei der Stadt Riga belegenen Gütchen Jaegels-hof, wird eine Actien-Compagnie gestiftet unter der Firma: **Actien-Papierfabrik in Riga.**

Anmerkung. Die Stifter sind:

Kaufmann **John W. Armitstead.**

„ **Nicolai Kymmel.**

„ **Carl Ladders.**

„ **Alexander Mentzendorff.**

§ 2.

Zu diesem Zwecke geht das Gütchen Jaegelshof in das Eigenthum der Compagnie über.

§ 3.

Das **Anlage-Capital** wird vorläufig auf **Einhundert funfzigtausend** Rubel Silber in **Sechshundert** Actien, jede Actie zu **Zweihundert funfzig** Rubeln, festgesetzt. In der Folge kann dieses Capital mit allgemeiner Zustimmung der Actionaire durch Emittirung einer gleichen Anzahl Actien, zu demselben Nennwerth, vergrößert werden.

§ 4.

Die Compagnie ist verpflichtet, nachdem die Fabrik eingerichtet und in Betrieb gesetzt ist, sich alljährlich mit einem Handelspatent erster Gilde zu versehen.

§ 5.

Die Stifter vertheilen die ursprünglichen Actien unter sich, mit der Berechtigung, sie später andern Personen cediren zu dürfen; wenn künftig noch weitere Actien emittirt werden sollten, so haben die Stifter für deren Erwerbung das Näherrecht.

§ 6.

Da die Compagnie nicht gleich bei der Gründung das ganze Capital auf einmal zu ihrer Wirksamkeit bedürfen wird, so hat die Einzahlung des Geldes für die Actien ratenweise in Beträgen und Terminen, welche von der Direction bestimmt werden, zu erfolgen.

§ 7.

Ueber den Empfang der ersten Einzahlung für jede Actie wird eine Quittung ertheilt, auf der die folgenden Einzahlungen bemerkt werden. Wenn Zweihundert und funfzig Rubel zum Vollen eingezahlt sind, wird an Stelle der Quittung die Actie selbst ausgegeben.

§ 8.

Im Falle der festgesetzte Termin zur Einzahlung für eine Actie versäumt worden sein sollte, kann derselbe auf Verfügung der Direction noch um sechs Wochen verlängert werden. Wenn auch nach Verlauf dieser Frist das Geld nicht eingezahlt ist, so geht das Recht auf die Empfangnahme der Actie verloren; die für dieselbe eingezahlte Summe wird zum Reserve-Capital geschlagen, an Stelle der verfallenen Actie aber eine neue Actie unter der früheren Nummer ausgegeben.

Direction der Compagnie. Rechte und Pflichten derselben.

§ 9.

Die Direction der Compagnie befindet sich in der Stadt Riga und besteht aus drei Directoren. Sie hat ein Siegel mit angemessenem Embleme und einer auf die Firma der Gesellschaft lautenden Inschrift.

§ 10.

Die Directoren werden in der General-Versammlung auf Grundlage des § 37 von den Actionairen aus der Zahl derjenigen Theilnehmer der Compagnie erwählt, welche das mündige Alter erreicht haben, in Riga wohnhaft sind, und nicht weniger als zehn auf ihren Namen lautende Actien besitzen, die sie während der ganzen Dauer ihres Verbleibens in der Function von Directoren nicht cediren dürfen. Auf derselben Grundlage werden zwei Substituten erwählt zur Stellvertretung der Directoren für den Fall ihrer Abwesenheit oder in Krankheitsfällen, so wie auch für den Fall ihres Ablebens oder ihres Austrittes in irgend einer Veranlassung.

Anmerkung. Die ersten Directoren und Substituten werden von den Stiftern aus ihrer Mitte unmittelbar nach Bestätigung des Statuts erwählt.

§ 11.

Wenn zwei Personen bei der Wahl zu einem der genannten Aemter eine gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so hat das Loos zwischen ihnen zu entscheiden.

§ 12.

Drei Jahre nach der ersten Wahl der Directoren, tritt alljährlich einer derselben, nach allgemeiner Uebereinkunft oder nach Bestimmung durch's Loos, aus und an seine Stelle wird ein anderer Director erwählt. Auf diese Weise wird so lange verfahren, bis der letzte von den ursprünglichen Directoren ausgeschieden ist. In der Folge tritt alljährlich derjenige der Directoren aus, der solchem Amte drei Jahre vorgestanden hat. In gleicher Ordnung scheiden auch die Substituten aus.

Anmerkung. Die abgehenden Directoreen und Candidaten können von Neuem zu diesen Aemtern erwählt werden.

§ 13.

Den Directoren werden für ihre Verwaltungsbemühungen 6 % vom reinen Gewinn zugestanden, welche unter sie zu gleichen Theilen oder nach gegenseitiger Uebereinkunft zu vertheilen sind. Uebrigens bleibt der General-Versammlung der Actionaire das Recht anheimgegeben, je nach Umständen diese Vergütung zu erhöhen oder zu ermässigen.

§ 14.

Nach Constituirung der Direction beschäftigt sich dieselbe zunächst mit Entwerfung eines ausführlichen Planes für die Einrichtung und den Betrieb der Fabrik, welchen sie der General-Versammlung zur Beprüfung und Bestätigung vorstellt — und schreitet sodann zur Errichtung der Fabrik selbst.

§ 15.

Die Direction leitet alle Geschäfte und disponirt über alle Capitalien der Compagnie nach Art eines wohleingerichteten Handlungshauses; sie bestimmt demzufolge den Betrag und die Termine für die Einzahlungen auf die Actien, indem sie darüber mindestens drei Monate zuvor eine öffentliche Bekanntmachung in den Rigaschen Zeitungen ergehen lässt; sie stellt die Quittungen über erfolgte Geldein-

zahlungen, so wie auch die Actien selbst aus, mit Angabe des Standes, des Vor- und Familien-Namens der Actionaire, mit ihrer, der Directoren Unterschrift und unter Beidrückung des Siegels der Compagnie; sie engagirt und entlässt das ganze, zum Betriebe der Fabrik, wie zu deren Verwaltung erforderliche Personal; sie bestimmt den Gehalt der Angestellten und ertheilt ihnen die geeigneten Instructionen; sie kauft die zur Production nöthigen Materialien, indem sie zu solchem Behuf Zahlungs-Verträge jeder Art eingehen darf, insoweit solche gesetzlich erlaubt sind; sie disponirt über den Verkauf der fertigen Erzeugnisse, wobei sie zu diesem Zwecke Handelsanstalten sowohl in Riga, wie an anderen Orten in allgemein gesetzlicher Grundlage errichten und den auswärtigen Verkauf betrauten Personen übertragen darf; sie lässt die Fabrikgebäude und die zur Fabrik gehörigen Wohngebäude, die Maschinen und andere Inventariestücke, die Materialien, die Fabrikate, und überhaupt alles Eigenthum der Compagnie gegen Feuer versichern und erhält sie stets versichert; sie sorgt für Verbesserung des Fabrik-Betriebs, für Reparatur und je nach Erforderniss für den Neubau der Fabrikgebäude; endlich führt sie die Bücher und alle Correspondenzen nach commerziellen Regeln.

§ 16.

Die bei der Direction eingehenden Summen, die nicht zu sofortigen Ausgaben erforderlich sind, werden zur Asservirung bei einer der Creditanstalten auf den Namen der Compagnie untergebracht. Die Requisitionen wegen Zurückzahlung solcher Summen aus den Creditanstalten werden erfüllt, sobald dieselben von allen Directoren unterschrieben sind.

§ 17.

Die baaren Summen werden bei der Direction unter Verschluss der Directoren aufbewahrt. Die laufende Kasse können die Directoren einem Kassirer anvertrauen, welcher zur Sicherstellung der ihm anzuvertrauenden Gelder bei seiner

Anstellung ein Capital von **Eintausend Rubel** deponiren muss. Die Kasse und die Rechnungen des Kassirers werden von den Directoren allwöchentlich revidirt. Die den Händen des Kassirers zu überlassenden Gelder dürfen jedoch nach Vollziehung der wöchentlichen Revision, bei persönlicher Verantwortlichkeit der Directoren selbst, die Summe von **Eintausend Rubel** nicht übersteigen.

§ 18.

Die Direction der Compagnie wird ermächtigt, ohne weitere Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire, Ausgaben bis zu der Summe von S.-Rubel 3000 zu bewerkstelligen; in Fällen jedoch, welche zum Behuf günstigen industriellen Erfolgs keinen Aufschub dulden, darf die Direction auch den oben angeführten Betrag überschreiten, bleibt indess in diesem Falle den Actionairen für die Nothwendigkeit und für die Folgen ihrer Massnahmen verantwortlich.

§ 19.

Die Directoren versammeln sich in der Direction mindestens einmal wöchentlich. Die Geschäfte vertheilen sie unter sich nach gegenseitiger Uebereinkunft.

§ 20.

Die Entscheidungen der Direction werden nach Stimmenmehrheit gefällt und in Erfüllung gesetzt; demjenigen, welcher der Majorität nicht beitrifft, ist es anheimgestellt, sein Votum in's Journal verschreiben zu lassen. Wenn eine genügende Stimmenmehrheit unter den Directoren nicht erzielt werden kann, so wird der streitige Fall zur Entscheidung der General-Versammlung gebracht.

§ 21.

Da die Directoren in der Eigenschaft von Bevollmächtigten der Compagnie handeln, so steht ihnen das Recht zu, in den Angelegenheiten derselben, bei den Gerichts- oder andern Behörden ohne speciell dazu ertheilte Vollmacht zu fungiren.

§ 22.

Für nicht vorherzusehende Verluste oder für geringen Erfolg in den Unternehmungen der Compagnie unterliegen die Directoren keiner Verantwortlichkeit der Compagnie gegenüber; Fälle gesetzwidriger Dispositionen und Machtüberschreitungen ausgenommen, für welche die Directoren auf allgemeiner Grundlage der Gesetze verantwortlich sind.

§ 23.

Ausser den Directoren werden aus den Actionairen alljährlich zwei Revidenten erwählt, welche nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres die Bücher und Rechnungen, so wie auch die Balance der Verwaltung revidiren und über das Ergebniss ihrer Revision der nächsten General-Versammlung Bericht erstatten. Ausserdem a) nehmen die Revidenten mit den Directoren Theil an der Anstellung und Entlassung des technischen Dirigenten oder Meisters der Fabrik und b) bringen die von ihnen bemerkten Mängel oder Missgriffe in der Verwaltung der Fabrik zur Kenntniss der General-Versammlung, wobei sie die ihnen geeignet scheinenden Massregeln zur Abwendung derselben für die Zukunft in Vorschlag bringen.

Rechenschaftsablegung und Theilung des Gewinnes.

§ 24.

Die Direction ist verpflichtet, alljährlich der General-Versammlung eine Rechenschaft zur Beprüfung vorzulegen, welche über folgende Hauptpunkte sich ausführlich zu verbreiten hat: a) den vorhandenen Capitalbestand der Compagnie und den Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres statt gehabten Einnahmen und Ausgaben; b) den Werth der verkauften und noch vorrätthigen Fabrikate; c) die Verwaltungskosten; d) das Conto des Reserve-Capitals, wenn ein solches vorhanden; e) das Conto des reinen Gewinnes und f) den Vorrath an noch nicht verarbeiteten Materialien und an technischen Apparaten. — Der Rechenschaft müssen alle bezüglichen Journale, Bücher und Rechnungen beigefügt sein

und wird dieselbe mit den Beilagen zwei Wochen hindurch vor Abhaltung der General-Versammlung zur Einsicht der Actionaire offen gehalten.

§ 25.

Alljährlich, beim Bücherschluss schreibt die Direction 6 % vom Werthe der Fabrik ab, es bleibt jedoch dem Ermessen der General-Versammlung der Actionaire überlassen, auch mehr als diesen Betrag abschreiben zu lassen.

§ 26.

Von dem reinen Gewinn wird eine gewisse Summe, je nach der Bestimmung der General-Versammlung, zum Reserve-Capital abgetheilt und nachdem, gemäss § 13, auch die Vergütung für die Directoren von demselben in Abzug gebracht worden ist, bestimmt die General-Versammlung, wie viel von dem Rest des Gewinnes zu den Operationen der Compagnie zurück zu behalten und wie viel zur Dividenden-Zahlung an die Actionaire zu verwenden ist.

§ 27.

Die Auszahlung der Dividende findet vier Wochen nach abgehaltener Jahres-General-Versammlung statt, gegen Präsentation der Actien von Seiten des Actionairs bei der Direction; über den Empfang der Dividende quittirt der Präsentant der Actien in einem besonderen Buche.

§ 28.

Wenn ein Actionair sich nicht zum Empfang der auf seine Actien fallenden Dividende meldet, so bleibt diese bei der Direction bis zum Ablauf von zehn Jahren, ohne Rentenzuwachs liegen, nach Ablauf dieser Frist aber fällt sie dem Reserve-Capital zu. Hiervon sind nur die Fälle ausgenommen, wenn über das Eigenthumsrecht an die Actien ein Rechtsstreit entsteht, der länger als zehn Jahre dauert; dann wird die auf die betroffenen Actien angewachsene Dividende nach Massgabe der gerichtlichen Entscheidung zwar zum Vollen, jedoch ohne Renten, ausgezahlt.

Rechte und Pflichten der Actionaire und deren General-Versammlung.

§ 29.

Ein Actionair, welcher seine Actien an einen Andern zu cediren wünscht, muss auf dieselben eine Cession setzen und sie sodann bei der Direction zur Vermerkung der Cession vorweisen. Wenn aber die Actien durch Erbschaft in andern Besitz übergehen, so sind die Erben verpflichtet, bei der Direction gesetzliche Beweise über ihr Anrecht an dieselben beizubringen, damit auf die betroffenen Actien die Cession verschrieben und in den Büchern die nöthigen Notirungen darüber gemacht werden können.

§ 30.

Wenn eine Actie verloren geht, so muss der Eigenthümer derselben unverzüglich davon der Direction Anzeige machen, welche über diesen Verlust für Rechnung des Betheiligten eine Publication in den Zeitungen erlässt. Nach Verlauf von sechs Monaten, vom Tage der Publication an gerechnet, wird dem Eigenthümer der verlorne Actie eine neue unter der früheren Nummer ausgereicht. Wenn jedoch über das Eigenthumsrecht an die verlorne Actie ein Streit entsteht, so wird die Sache durch die competente Gerichtsbehörde entschieden.

§ 31.

Im Falle ein Actionair wegen Krons- oder Privatschulden insolvent wird, können die als Privat-Eigenthum in seinen Händen befindlichen Actien mit dem auf dieselben fallenden Gewinn, in allgemeiner gesetzlichen Grundlage, zur Deckung der an ihn gestellten Forderungen verwendet werden, das für die Actien eingezahlte Geld aber bleibt unantastbares Eigenthum der Compagnie.

§ 32.

Ein jeder Actionair haftet auf Grundlage des Art. 2172, Band X des Swods der Civil-Gesetze (Ausgabe von 1857) für die Schulden der Compagnie nur mit dem von ihm ein-

gezahlten Capital und kann ausserdem weder einer persönlichen Verantwortlichkeit, noch irgend einer Nachrechnung in Angelegenheiten der Compagnie unterzogen werden.

§ 33.

Ein Actionair, welcher im Interesse der Compagnie einen Vorschlag zu machen beabsichtigt, muss sich deshalb an die Direction wenden, welche, wenn sie ihrerseits den Gegenstand für beachtungswerth hält, denselben der General-Versammlung der Actionaire zur Beprüfung vorstellt.

§ 34.

Zu den General-Versammlungen werden die Actionaire durch eine besondere Publication in den Rigaschen Zeitungen zwei Wochen vor Eröffnung der Versammlung eingeladen.

§ 35.

Die Actionaire erscheinen in der General-Versammlung persönlich oder senden an ihrer Statt Bevollmächtigte, welche jedoch der Direction rechtzeitig vorher namhaft gemacht sein müssen. Bevollmächtigter kann nur ein Actionair der Compagnie sein, doch ist kein Actionair berechtigt, die Vollmacht von mehr denn zwei Actionairen zu übernehmen.

§ 36.

Wenn ein Handlungshaus Actien auf den gemeinschaftlichen Namen mehrer Compagnons oder auf deren Firma besitzen sollte, so repräsentirt in der General-Versammlung immer nur ein Compagnon die Firma des Hauses.

§ 37.

Jeder Actionair kann an den Berathungen der General-Versammlung Theil nehmen, das Recht mitzustimmen hat jedoch, ausser bei der Wahl der Directoren und deren Substituten, nur der Besitzer von zehn bis vierzig Actien mit einer Stimme; von vierzig bis achtzig Actien mit zwei Stimmen u. s. w., indem für jede vierzig Actien mehr Eine Stimme hinzugefügt wird. Bei der Wahl der Directoren

und Substituten dagegen, hat Jeder der überhaupt stimmberechtigten Actionaire nur Eine Stimme, ohne alle weitere Rücksicht auf die Zahl der ihm gehörigen Actien.

§ 38.

Wenn Actien von ihrem bisherigen Besitzer einem Anderen cedirt worden sind, steht dem neuen Inhaber derselben das Recht, in der General-Versammlung mitstimmen zu dürfen, nicht früher zu, als drei Monate nachdem die Anmeldung der Cession bei der Direction erfolgt ist.

§ 39.

Die General-Versammlungen der Actionaire sind theils ordentliche und theils ausserordentliche. Die ersteren werden einmal im Jahre zusammenberufen, zu der Zeit, welche in der ersten General-Versammlung der Actionaire nach Constituirung der Compagnie dazu bestimmt worden ist; die letztern jedesmal, wenn die Direction wegen der Wichtigkeit eines Falles es für nöthig erachtet, die Meinung der Actionaire einzuholen, oder wenn zehn stimmberechtigte Actionaire sich an die Direction mit der Bitte um Zusammenberufung einer General-Versammlung wenden sollten.

§ 40.

In der Jahres-Versammlung findet die Wahl der Directoren und Substituten statt, und wird die Rechenschaft der Directoren, der Bericht der Revidenten, sowie die Vorschläge der Direction hinsichtlich der Bildung des Reserve-Capitals und der Vertheilung des Gewinnes, einer Durchsicht und Befragung unterzogen. In derselben werden auch alle etwa von der Direction vorzulegenden Fragen entschieden.

§ 41.

Die Entscheidungen der General-Versammlung erhalten bindende Kraft, wenn sie von wenigstens drei Viertheilen der in der Versammlung erschienenen Actionaire angenommen sind, wobei die Stimmen derselben auf Grundlage des § 37 gezählt werden; die nicht erschienenen Actionaire werden

als der Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire beigetreten erachtet.

Anmerkung. Zur Gültigkeit der Entscheidungen über Abänderung des Statuts der Compagnie oder über Einstellung der Wirksamkeit derselben ist ausserdem erforderlich, dass in der Versammlung nicht weniger als drei Viertheile der stimmberechtigten Actionaire anwesend gewesen seien.

Schlichtung der Streitigkeiten und Einstellung der Wirksamkeit der Compagnie.

§ 42.

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairen in Sachen der Compagnie, so wie zwischen dieser und der Direction, werden entweder, wenn beide Theile darein willigen, durch die General-Versammlung, oder aber durch ein gesetzliches Schiedsgericht definitiv entschieden; Streitigkeiten der Compagnie und deren Glieder mit fremden Personen werden, wenn der streitige Gegenstand eigens die Angelegenheiten der Compagnie betrifft, ebenfalls nicht anders als durch ein Schiedsgericht entschieden.

§ 43.

Die Zeitdauer des Bestehens der Compagnie wird nicht bestimmt, nur kann ihre Wirksamkeit nicht anders eingestellt werden, als in Gemässheit eines nach § 41 erfolgten Beschlusses der General-Versammlung der Actionaire. Im Fall der Auflösung der Compagnie ist die Direction verpflichtet, dem Finanzminister darüber zu berichten, den Actionairen durch Publication in den Zeitungen davon Anzeige zu machen und demnächst zur Liquidation der Geschäfte nach der überhaupt in Handlungshäusern dafür angenommenen Ordnung zu schreiten.

§ 44.

Wenn Zeit und Erfahrung die Abänderung oder Ergänzung gegenwärtigen Statuts nöthig erscheinen lassen sollten,

so ist hiezu die Genehmigung der Staatsregierung durch die Direction der Compagnie nachzusuchen.

§ 45.

In allen Angelegenheiten der Compagnie, deren Regelung in diesem Statut nicht vorgesehen ist, wird auf Grundlage der allgemeinen, in den Artikeln 2139–2188, Band X. des Swods der Civil-Gesetze enthaltenen Regeln über Actien-Compagnien verfahren.

Richtig: Abtheilungs-Chef **W. Ilimow.**

Mit dem Original gleichlautend:

Tischvorsteher **Warchitzky.**

